
**Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung über die Organisation der
nach dem Hinweisgeberschutzgesetz einzurichtenden externen
Meldestelle des Bundes
(Hinweisgeberschutzgesetz-Externe-Meldestelle-des-Bundes-
Verordnung – HEMBV)**

Berlin, 26.07.2023

Wir begrüßen die Einführung konkreter und umfassender Schritte zur Organisation der externen Meldestelle. Kritisch anzumerken sind dabei vor dem Hintergrund der Arbeit von Blueprint for Free Speech zur gesetzlichen Implementierung von Schutzmechanismen für hinweisgebende Personen drei Punkte.

1. Der Entwurf empfiehlt nur implizit eine technologische Lösung zur Umsetzung der in § 4 genannten Entgegennahme von "auch anonym eingehende[n] Meldungen über die nach § 2 Absatz 1 eingerichteten Meldekanäle"

Wie in den Paragraphen 2 und 4 und den dazugehörigen Kommentaren des aktuellen Entwurfs der HEMBV dargelegt, verfügen technologische Lösungen über eine Reihe wertvoller Eigenschaften, die es Hinweisgebern ermöglichen, ihre Meldungen in der angemessenen Gewissheit abzugeben, dass der Inhalt ihrer Nachrichten und ihre Anonymität geschützt werden. Eine Eigenschaft, die sich für den Einsatz digitaler Lösungen anbietet, ist die Möglichkeit, dass ein Hinweisgeber und die Person, die seine Meldung entgegennimmt, verschlüsselt miteinander kommunizieren können, ohne dass die Anonymität der ersteren Partei gefährdet wird.

Derzeit stehen dafür eine Reihe von kommerziellen und Open-Source-Softwarelösungen zu Verfügung. Diese unterscheiden sich in ihrer Konfiguration und in der Stärke des Anonymitätsschutzes, den sie den Benutzer*innen bieten. In den letzten Jahren haben immer mehr Behörden in Europa diese Technologien übernommen - eine Liste mit dem Stand vom 31. Januar 2021 finden Sie in Anhang A des Projektberichts "Expanding

Anonymous Tipping Technology in Europe", einsehbar unter https://static1.squarespace.com/static/5e249291de6f0056c7b1099b/t/60fee180f7b25d77581c6f98/1627316617173/Expanding+Anonymous+Tipping+in+Europe_EAT.pdf

Diese Liste enthält auch Behörden in Deutschland. Insbesondere stellen wir fest, dass die BaFin seit 2017 ein anonymes Postfach von BKMS betreibt, zunächst als Reaktion auf die EU-Richtlinie 2015/849. In einem Interview, das für den oben erwähnten Bericht geführt wurde, sprach eine Mitarbeiter*in der BaFin über die positiven Erfahrungen der Organisation mit ihrem Postfach, das zu einer erhöhten Anzahl von Meldungen geführt hat, wobei diese Vorteile mögliche Nachteile überwiegen, die mit dem Erhalt anonymer Meldungen verbunden sind.

Wir begrüßen die Befürwortung anonymer Meldungen für Deutschlands externe Meldestellen und schlagen vor, dass die Empfehlung einer technologischen Lösung für anonyme Meldungen ausdrücklich und nicht nur implizit erfolgt.

2. Der Entwurf beinhaltet weder in § 6 "Information und Beratung" noch an anderer Stelle die Verpflichtung der Meldestelle, Hinweise darauf zu geben, inwiefern das Offenlegen von Informationen nach § 32 HinSchG geschützt ist

Nach § 32 HinSchG fallen Personen, die Informationen über Verstöße offenlegen, unter gewissen Bedingungen unter die Schutzmaßnahmen dieses Gesetzes.

Die externe Meldestelle des Bundes sollte über diese Schutzmaßnahmen bei Offenlegung informieren und beraten, da die Offenlegung von Informationen über Verstöße eines der zentralen Instrumente für hinweisgebende Personen darstellt, das gleichzeitig mit viel Unsicherheiten und Unklarheiten verbunden ist.

Eine solche erweiterte Darstellung der Bandbreite von verfügbaren Wegen, wie mit Informationen über Verstößen verfahren werden kann, erachten wir als umso wichtiger, da in § 6 Absatz 2 explizit "die Möglichkeiten einer internen Meldung und deren Vorzüge" angeführt bzw die Information und Beratung diesbezüglich angeordnet wird, aber an keiner Stelle die Informationen und Beratung zur Möglichkeit der Offenlegung (bspw über Medien).

Die Erläuterung des gesamten Spektrums der Rechtsmittel und des Schutzes, die Hinweisgebern und meldenden Personen in Deutschland zur Verfügung stehen, steht nicht im Widerspruch zu den übrigen Bestimmungen dieses Abschnitts, sondern stärkt sie sogar und ermöglicht es der meldenden Person, in voller Kenntnis der Sachlage eine Entscheidung darüber zu treffen, welcher Weg der geeignetste ist.

3. Verpflichtung der externen Meldestelle zur Ermöglichung der Entgegennahme anonymer Hinweise erst zum 1. Juli 2024 - diesen Aufschub können wir nicht nachvollziehen

Der Kommentar zu § 4 Absatz 2 begründet das wirksam werden der "[...] Verpflichtung zur Ermöglichung der Entgegennahme anonymer Hinweise auf diesem Weg erst zum 1. Juli 2024 [...]" damit, "[...] der externen Meldestelle des Bundes ausreichend Zeit einzuräumen, einen Meldekanal entsprechend auszugestalten [...]".

Angesichts der Tatsache, dass anonyme Dropboxen inzwischen eine ausgereifte Technologie sind, die in einer Reihe von Bereichen der öffentlichen Verwaltung, der Wirtschaft und der Medien eingesetzt wird, halten wir diese Verzögerung nicht für notwendig oder gerechtfertigt. Uns ist nicht ersichtlich, wieso der "Zusatzaufwand für die notwendigen technischen Vorrichtungen" einen solchen Aufschub notwendig macht

Insbesondere vor dem Hintergrund der großen Vorteile, die der Empfang anonymer Meldungen bietet, wie sie sowohl im Verordnungsentwurf als auch in unserer obigen Stellungnahme dargelegt werden, und angesichts der Ausgereiftheit dieser Technologien, die bereits auf dem gesamten Kontinent und darüber hinaus eingesetzt werden, sollte dies ohne unangemessene Verzögerung in die Tat umgesetzt werden.